

**Bauleitplanung der Stadt Seelze**  
**Region Hannover**

**Bebauungsplan Nr. 8, 4. Änderung,**  
**Stadtteil Velber**

**Zusammenfassende Erklärung**  
Gem. § 10 Abs. 4 BauGB

## Grundlagen

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für den Stadtteil Velber als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines Sportvereinsheims am ausgewählten Standort geschaffen werden.

## Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt).

Die Umweltprüfung führte zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die beabsichtigte Gemeinbedarfsflächenerweiterung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als Ausgleichsfläche wurde eine Fläche mit rund 1300 qm festgesetzt, die flächendeckend mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist.

## Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen zur Planung vorgetragen.

## Planalternativen

Ernsthaft zu betrachtende Standortalternativen waren, insbesondere im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit, nicht vorhanden. Der gewählte Standort bot sich unter dem Gesichtspunkt der Bündelung öffentlicher Einrichtungen geradezu an. Für die Planung des Sportvereinsheims stellte sich die Frage einer Standortalternative erst gar nicht, da dieses in direkter Nachbarschaft zum vorhandenen Sportplatz errichtet werden soll.

Seelze, den 26.03.2007

i. A.  
Klinge

